

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Prath vom 13.12.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2013 außer Kraft.

Ortsgemeinde Prath, den 13.12.2022


Stefan Rudolf
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2022

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 12. Lebensjahr 600,00 €
2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.200,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 500,00 €
4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 €
5. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 400,00 €
6. Die Überlassung einer Reihengrabstätte/ Rasenreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/ Urnenrasengrabstätte an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung geregelt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstelle 800,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstelle 1.500,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstelle 700,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte a) bei späterer Bestattungen für jedes über die Nutzungsfrist hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist (§10 der Friedhofssatzung) fehlende Jahr
 - a) eine Einzelwahlgrabstelle 30,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstelle 60,00 €
 - c) eine Urnenwahlgrabstelle 25,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird entweder durch
a) gewerbliche Unternehmen
b) Beauftragte der Ortsgemeinde
vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslage zu
erstatten.

V. Benutzen der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier 100,00 €